

Neuformulierung des textlichen Zieles 3

Kapitel 3.10 Wasserwirtschaft des GEP 99

„In Überschwemmungsbereichen den Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Vorrang einräumen“

Ziel:

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von Bauflächen, freizuhalten. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn für ein Vorhaben überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit sprechen und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Soweit in den Flächennutzungsplänen der Kommunen noch unbebaute Bauflächen in Überschwemmungsbereichen dargestellt sind, sind sie entsprechend anzupassen.

Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum durch Deichrückverlegung und Gewässerrenaturierung zu nutzen.

In den deichgeschützten Bereichen ist auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinzuweisen.

Erläuterung:

Hochwasser sind natürliche, immer wiederkehrende Ereignisse. Höhe und zeitlicher Ablauf der Hochwasser wurden durch die Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch Gewässerausbau und Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume bereits ungünstig verändert. Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist die Pflege und Verbesserung vorhandener Schutzeinrichtungen selbstverständlich. Es muss aber im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes zunehmend Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Ebenso sind Flussauen in der Vergangenheit durch unterschiedliche Nutzungen weitgehend zurückgedrängt worden. Natürliche Fließgewässer besitzen dagegen in ihren Auen eine außerordentlich hohe Speicherkapazität bei Hochwasser. Diese Auen sind darüber hinaus äußerst wertvolle und landschaftsbereichernde Biotope und sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Daher ist es Aufgabe der Raumordnung, die Talauen der Fließgewässer als natürliche Abfluss- und Retentionsbereiche zu sichern, von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere Bebauung freizuhalten und im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu entwickeln.

Am Rhein schützen im Regierungsbezirk Düsseldorf rund 260 km Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern) einen Bereich von etwa 1.200 km² mit ca. 1,4 Mio. Einwohnern und rund 128 Mrd. € an Sachwerten vor Überflutungen. Allerdings bieten Deiche und Schutzmauern nur Schutz bis zu einer bestimmten Abflussmenge, dem Bemessungshochwasser. Die Hochwasserentwicklung der beiden vergangenen Jahrzehnte, vor allem die Rheinhochwässer von 1993 und 1995, zeigte die Notwendigkeit, über den rein technischen Hochwasserschutz auch die natürlichen Rückhaltemöglichkeiten – soweit möglich – einzusetzen. So konnten bisher rund 15 km² der früher durch Deiche abgetrennten Gebiete wieder in die natürlichen Abflussverhältnisse einbezogen werden. Weitere sind in Planung. Die noch vom Ministerium für Umwelt und Na-

turschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weiter untersuchten Retentionsräume Bylerward, Ilverich und Itter sind in der Erläuterungskarte „Vorbeugender Hochwasserschutz“ kenntlich gemacht. Im Gebietsentwicklungsplan sind diese als Bereiche für den Schutz der Natur oder Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung regionalplanerisch gesichert. Deichrückverlegungen dienen in großem Maße unmittelbar der Flussökologie, verzögern den Anstieg des Hochwassers und wirken sich positiv auf die stromabwärts liegenden Gemeinden aus.

In der Erläuterungskarte 8a) „Vorbeugender Hochwasserschutz“ sind auch die vom Landesumweltamt ermittelten deichgeschützten Bereiche (hinter dem Deich) wiedergegeben. Diese Bereiche sollen in den Bauleitplänen gekennzeichnet werden, um das Risikobewusstsein für den notwendigen Hochwasserschutz zu schärfen, aber auch zu einer angepassten Gestaltung und Nutzung von Gebäuden veranlassen.

Die im Gebietsentwicklungsplan zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche umfassen dabei die Überschwemmungsgebiete nach § 32 WHG für 100-jährliche Hochwasserereignisse sowie beim Rhein den Bereich zwischen den Deichen.

Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche sind neben dem Rhein aus Maßstabsgründen auf die Gewässer Niers, Nette, Lippe, Ruhr, Anger und Schwarzbach beschränkt. Die textlichen Ziele zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind auch bei Gewässern mit kleinerem Überschwemmungsbereich (wie z. B. Itter, Morsbach, Mettmanner Bach und Wupper) entsprechend anzuwenden. Ein Überschwemmungsbereich der Erft kann nicht dargestellt werden, da die Wasserführung der Erft durch die Sumpfungswassereinleitung von Rheinbraun gesteuert wird.

Durch die Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass in den Überschwemmungsbereichen neue Bauflächen und sonstige hochwasserempfindliche Nutzungen unterbleiben. Die in den Flächennutzungsplänen dargestellten noch unbebauten Bauflächen widersprechen den Zielen der Raumordnung, sofern sie innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen. Diese Bauflächen widersprechen auch dann den Zielen der Raumordnung, wenn sie im Verfahren nach § 20 LPlG früher einmal für angepasst erklärt wurden. Sie sind daher entsprechend zurückzunehmen und bauleitplanerisch als Überschwemmungsgebiete zu sichern. Die Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne bleiben von dieser Regelung unberührt.

Ausnahmen in der Bauleitplanung und in Fachplanungen sind nur insofern zulässig, wenn für ein Vorhaben überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit sprechen und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

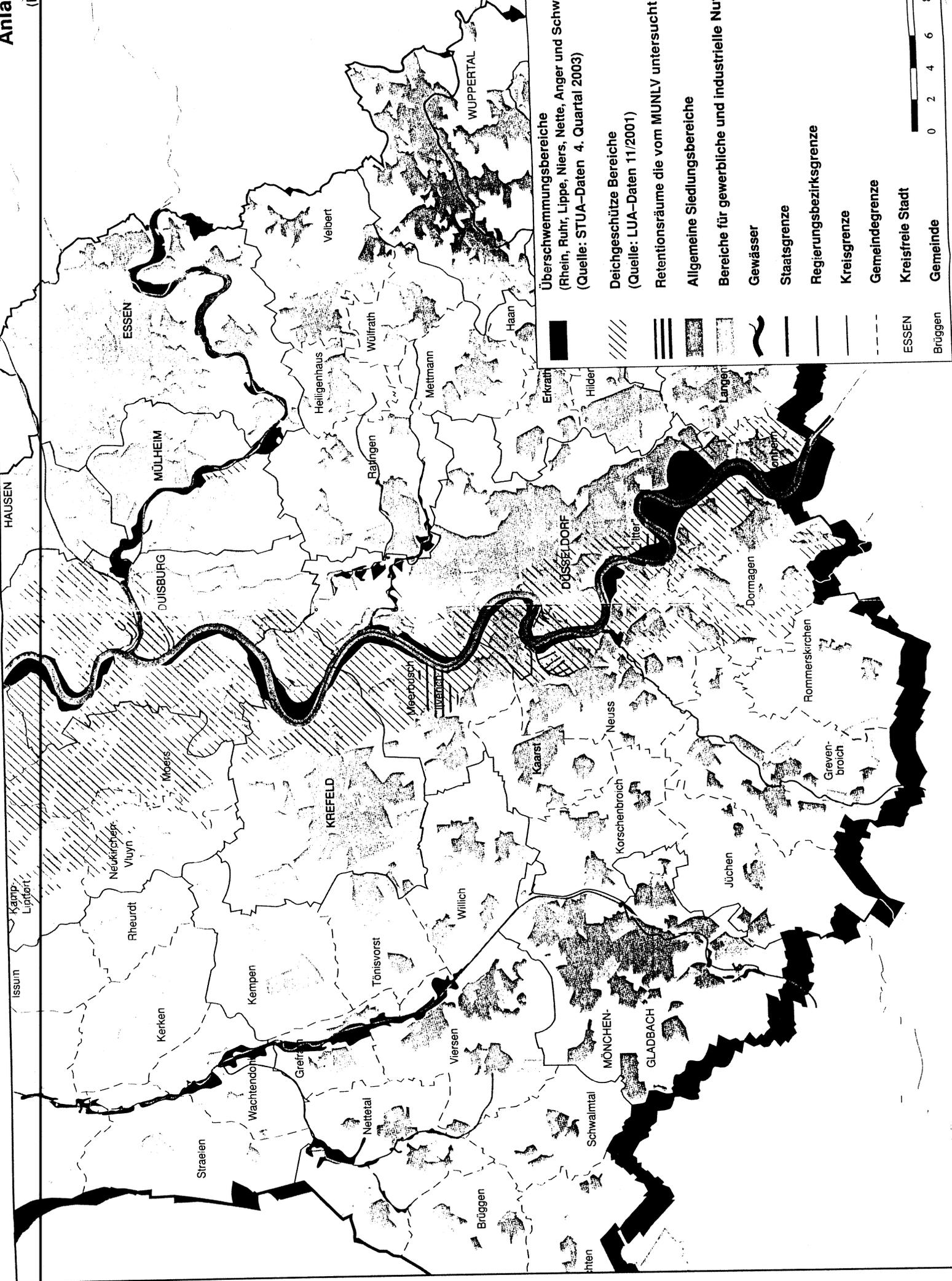
Unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind bauliche Nutzungen auf hochwasserfreien Flächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche grundsätzlich zulässig; es ist daher Aufgabe des jeweiligen Antragstellers, in den Verfahren nach § 20 LPlG nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um hochwasserfreie Flächen handelt. Die Planungs- und Projektträger haben hierzu eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme einzuholen. (Detaillierte Abgrenzungen der fachlich festgesetzten und der sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Überschwemmungsgebiete sind bei den Staatlichen Umweltämtern und den entsprechenden Wasserverbänden vorhanden.)

35 Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“)

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)
Stand: Juli 2004

Anlage 2 (Blatt 5)





- Überschwemmungsbereiche**
(Rhein, Ruhr, Lippe, Niers, Netze, Anger und Schwarzbach)
(Quelle: STUA-Daten 4. Quartal 2003)
- Deichgeschützte Bereiche**
(Quelle: LUA-Daten 11/2001)
- Retentionsräume die vom MUNLV untersucht werden**
- Allgemeine Siedlungsbereiche**
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**
- Gewässer**
- Staatsgrenze**
- Regierungsbezirksgrenze**
- Kreisgrenze**
- Gemeindegrenze**
- Kreisfreie Stadt**
- Gemeinde**



Stellungnahme

Vorstudie Rückhalteraum Ilvericher Bruch

Zu der übersandten Vorstudie Ilvericher Bruch nimmt die Stadt Meerbusch wie folgt Stellung:

Die Stadt Meerbusch hat bereits im Rahmen der stattgefundenen Erörterungstermine grundsätzliche Bedenken zum Rückhalteraum Ilvericher Bruch geäußert, die durch die nunmehr vorliegende Vorstudie nicht ausgeräumt sind. Aus Sicht der Stadt Meerbusch ist deshalb der geplante Rückhalteraum Ilvericher Bruch aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Grundsätzlich ist vorab anzumerken, dass die unter Pkt. 5.3 dargestellte Ausbauvariante AA in der Anlage 20 zwar die Rangposition 1 einnimmt, jedoch der Textteil keine Beschreibung einschließlich der Auswirkungen dieser Variante auf den Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild/Erholung sowie Landwirtschaft enthält. Um die Auswirkungen auf die v.g. Ziele beurteilen zu können, wäre eine Ergänzung der Vorstudie erforderlich. In Anlage 5 fehlt darüber hinaus die von Düsseldorf aus parallel des Deiches geführte Kanalleitung. Das in Anlage 4 dargestellte Reitwegenetz entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und wäre entsprechend anzupassen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich zwischenzeitlich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb im Bereich des Apelter Feldes angesiedelt hat.
2. Mit dem Wirksamwerden des Rückhalterausms müssen im Bereich der Stadtteile Ilverich, Strümp und Büderich Maßnahmen zur Verringerung der dort einsetzenden Grundwasseraufhöhung getroffen werden. Hier ist zu befürchten, dass unlösbare Probleme mit der vorhandenen Bebauung auftreten können. Weiterhin zu befürchten ist, dass die künftige Siedlungsentwicklung in den v.g. Stadtteilen zumindest in den Randbereichen erheblich eingeschränkt bzw. nur mit einem erheblichen Aufwand für die Grundwasserhaltung stattfinden kann. Zu diesem Problembereich sind in der Vorstudie keine Aussagen enthalten. Ebenso sind in den Kostenermittlungen für die einzelnen Varianten die Kosten für die Grundwasserhaltungsmaßnahmen nicht enthalten. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass für diese Grundwasserhaltungsmaßnahmen mit einem erheblichen Folgekostenaufwand für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen zu rechnen ist.
3. Mit der Einrichtung des Rückhalterausmes ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität der Meerbuscher Bürger, insbesondere jedoch der Bürger in den Stadtteilen Ilverich, Strümp und Büderich durch Entzug von landschafts- und naturgebundenen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sowie einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bei Eindeichung der Ilvericher Altrheinschlinge mit bis zu 5 m hohen Deichen bzw. durch technische Bauwerke (Brücken, Einlassbauwerke etc.) zu rechnen.
4. Durch die Einrichtung des Rückhalterausmes werden in erheblichem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen, bedingt ackerfähige Flächen, Grünland) einer zumindest vorübergehenden Nutzung entzogen. Wie diese negativen Auswirkungen für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben begegnet werden soll, sind in der Vorstudie keine Ausführungen enthalten. Hierzu wären weitergehende Aussagen für eine endgültige Stellungnahme erforderlich.

5. Durch eine anhaltende mehrwöchige Überschwemmung ist mit dem Verlust derzeit vorhandener, wertvoller grundwassergeprägten Biotope - betroffen sind insbesondere die sehr tief gelegenen Bereiche im Südwesten der Altrheinschlinge – zu rechnen.
6. Durch die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der mit Wirksamwerden des Taschenpolders einsetzenden Grundwasseraufhöhungen im Bereich der Stadtteile Ilverich, Strümp und Büderich durch Abpumpen von Grundwasser in einer Größenordnung von bis zu mehreren Mio. m³ ergeben sich massive Eingriffe in das Grundwasserregime in wasserwirtschaftlich sensiblen Räumen Diese müssen neben einer qualitativen Wertung einer quantitativen Beurteilung unterzogen werden, da durch die hydraulischen Maßnahmen wesentliche Änderungen in den Wassereinzugsgebieten des Wasserwerkes Lank-Latum und damit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu erwarten ist.
7. Im Bereich des Untersuchungsraumes befinden sich eine Anzahl von Ver- und Entsorgungsleitungen, für die in der Vorstudie nicht ausreichend dargelegt ist, wie diese gegen Auftrieb bei einer mehrwöchigen Einstauzeit sowie die Wartung der Anlagen während dieser Zeit gesichert bzw. aufrecht erhalten werden kann. Auch hierzu wären noch detailliertere Angaben erforderlich. In diesem Zusammenhang stellt sich ebenfalls die Frage eines erhöhten Folgekostenaufwandes für diese Ver- und Entsorgungseinrichtungen und ob dieser erhöhte Folgekostenaufwand bereits in der Kostenermittlung bzw. in der Kosten-Nutzen-Rechnung erfasst ist.
8. Die Stadt Meerbusch schließt sich darüber hinaus im vollen Umfang der Stellung des Deichverbandes Meerbusch-Lank – Der Deichgräf – an.
Darüber hinaus stellt die Stadt Meerbusch klar, dass die Stellungnahme zu dieser Vorstudie nur vorläufig sein kann und darüber hinaus nicht erschöpfend ist, da die Vorstudie selbst noch erhebliche Lücken aufweist und insbesondere die favorisierte Ausbauvariante AA noch nicht vollständig untersucht worden ist. Aus diesem Grunde hält sich die Stadt Meerbusch eine Ergänzung der heutigen Stellungnahme vor.